

FAQ für Betriebe: Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX

Was ist das Budget für Ausbildung?

- Das Budget für Ausbildung ist eine Alternative zur Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM).
- Es soll sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und anerkannte Berufsabschlüsse ermöglichen.
- Nutzen können das Budget für Ausbildung Menschen, die Anspruch auf die Leistungen des Berufsbildungsbereichs oder des Arbeitsbereichs einer WfbM haben und eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren möchten.

Woraus setzt sich das Budget für Ausbildung zusammen?

- Aus der vollständigen Erstattung der Ausbildungsvergütung einschließlich der Erstattung der Sozialversicherungsabgaben.
 - Das Ausbildungsgehalt muss einer tariflichen bzw. ortsüblichen Entlohnung entsprechen.
 - Die Ausbildung wird in Teil- oder Vollzeit durchgeführt.
 - Das Budget für Ausbildung wird erbracht, solange es erforderlich ist, längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.
- Aus Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.
 - Der Teil der Berufsschule kann auch von einem Träger der beruflichen Rehabilitation durchgeführt (z.B. ein Berufsförderungswerk) werden.
 - Die personelle Anleitung und Begleitung des Ausbildungsplatzes und der Berufsschule kann von einem beauftragten Dienstleister übernommen werden, i.d.R. ist das ein Integrationsfachdienst (IFD).

- Die Fachkräfte vom Integrationsfachdienst unterstützen den Menschen mit Behinderungen, die Arbeitgebenden und die Mitarbeitenden vor Ort mit Blick auf die Barrierefreiheit, um Auswirkungen der Beeinträchtigung am Ausbildungsplatz zu reduzieren.
- In den Beratungsgesprächen finden die Entwicklung des*der Budgetnehmenden und die betrieblichen Erfordernisse Berücksichtigung.
- Teile der personellen Anleitung und Unterstützung am Ausbildungsplatz können auch von Mitarbeitenden des Betriebs geleistet werden. Wenn eine Fachpraktikerausbildung (nach § 66 BiBG oder § 42 HWO) absolviert wird, müssen die Ausbilder*innen eine Rehabilitationspädagogische Zusatzausbildung (ReZA) haben. Diese kann auch durch einen externen Träger erbracht werden, der den*die Budgetnehmer*in begleitet. Der zuständige Leistungsträger bzw. die Kammer muss dem zustimmen.

Welche Vorteile haben Sie durch Einstellungen im Rahmen eines Budgets für Ausbildung?

- Die Ausbildungsvergütung einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung wird erstattet.
- Ihr Team wird durch zuverlässige, motivierte und loyale Auszubildende verstärkt.
- Übernahme der Fahrtkosten des*der Auszubildenden.
- Ihr Unternehmen erhält neue Ideen und Perspektiven durch die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen. Sie zeigen gesellschaftliche Verantwortung und soziales Engagement und erhalten eine positive Außenwahrnehmung als soziales Unternehmen.
- Unterstützung der auszubildenden Person und Ihres Teams durch Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.
- Eine Einstellung im Rahmen des Budgets wird auf die Pflichtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen angerechnet. Nach § 159 Abs. 2a SGB IX wird der Budgetnehmende in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

Wer kommt als Auszubildende oder Auszubildender in Frage?

- Menschen mit Behinderungen, die
 - über eine Berechtigung verfügen, am Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM teilzunehmen,
 - noch keine Ausbildung absolviert haben (Förderung von Zweitausbildungen ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Budget für Ausbildung finanziert),
 - im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind oder in den Arbeitsbereich einer WfbM aufgenommen werden könnten,
 - auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz beschäftigt sind.
- Das Budget für Ausbildung ist auch interessant für Schulabgänger*innen, mit entsprechenden Berechtigungen. Es ist möglich direkt nach der Schule ein Budget für Ausbildung zu beginnen.

Welche Anforderungen gibt es an das Ausbildungsverhältnis?

- Sie bieten ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf an (nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung).
- Die auszubildende Person erhält eine tariflich geregelte oder ortsübliche Ausbildungsvergütung.
- Der Ausbildungsvertrag enthält die gesetzlichen Rahmenbedingungen.
- Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie z.B. Berufsbildungsgesetz, Urlaubsgesetz, Mindestlohngesetz und Teilzeit- und Befristungsgesetz finden uneingeschränkt Anwendung.

Mit wem arbeiten Sie und Ihr Team zusammen?

- Sie arbeiten für die Bewilligung der Förderleistung mit den zuständigen Stellen wie Agentur für Arbeit oder auch der jeweils zuständigen Kammer zusammen.
- Ihr Team und die auszubildende Person wird durch den beauftragten Fachdienst unterstützt.

- Je nachdem, wie die Anleitung und Begleitung ausgestaltet ist, betreten externe Personen in Absprache mit Ihnen dafür Ihre Arbeitsräume.

Wie läuft das Antragsverfahren ab, welche Unterstützung erhalten Sie dabei und wie erfolgt die Förderleistung?

- Den Antrag auf ein Budget für Ausbildung reicht die auszubildende Person ein. Fachdienste unterstützen Sie und die auszubildende Person beim Antragsverfahren.
- Zuständige Fachdienste können sein: der örtliche Integrationsfachdienst (IFD), der Fachdienst der WfbM und der zuständige Kostenträger.
- Wenn eine Berechtigung für den Berufsbildungsbereich WfbM vorliegt oder sich die Person bereits im Berufsbildungsbereich befindet, ist in der Regel die örtliche Agentur für Arbeit zuständig. Im Auftrag des Kostenträgers (in der Regel der Agentur für Arbeit) wird der notwendige Unterstützungsbedarf in Betrieb und Schule ermittelt.
- Wenn eine Berechtigung für den Arbeitsbereich einer WfbM vorliegt oder sich diese Person bereits in einem Arbeitsbereich befindet, ist in der Regel die Eingliederungshilfe zuständig.
- Die Zusage über die Kostenerstattung erfolgt durch den bzw. die Kostenträger.

Was ist bei der Kündigung eines Budgets für Ausbildung zu beachten?

- Die Kündigung erfolgt analog zum Berufsbildungsgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Eine Kündigung im Budget für Ausbildung unterliegt außerdem dem allgemeinen und im Falle einer Schwerbehinderung dem besonderen Kündigungsschutz (gem. § 168 SGB IX). Danach bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses der vorherigen Zustimmung des Inklusionsamtes. Das Inklusionsamt stimmt einer Kündigung i.d.R. zu, wenn sie nicht in Zusammenhang mit der Schwerbehinderung steht (z.B. betriebsbedingt oder verhaltensbedingt begründet ist).
- Viele Inklusionsämter stellen dafür Antragsformulare online zur Verfügung.

- Ausnahmen vom besonderen Kündigungsschutz gelten z.B. auch:
 - Bei einer Kündigung des*der Mitarbeiter*in mit Behinderungen oder bei einem einvernehmlichen Aufhebungsvertrag.
 - Bei Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages.
 - Wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung noch nicht länger als sechs Monate besteht.
- Budgetnehmende können wieder in die in die WfbM aufgenommen werden, sofern das Ausbildungsverhältnis endet (§ 220 Abs. 3 SGB IX).



Gefördert durch:



aus Mitteln des Ausgleichsfonds